

Amtsblatt

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS ZAMOŚĆ.

№ 4.

Zamość, am 4. November 1915.

Jahr I.

Inhalt: 1. Aufruf des k. u. k. Generalgouverneurs, 2. Sprechstunden, 3. Amtsstunden der k. u. k. Kreiskassa, 4. Einlösung der Requisitionsbescheinigungen, 5. Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren, 6. Reisepässe, 7. Fahrordnung, 8. Etappenpostamt, 9. Gewerbeverzeichnung, 10. Dislokation der k. u. k. Finanzwache im Kreise Zamość, 11. Ansteckende Krankheiten, 12. Holzbeschaffung, 13. Unentgeltlicher Holzbezug durch Kriegsbeschädigte, 14. Bahntransport, 15. Eisenbahnverkehr, 16. Ausfuhrverbot, 17. Kohlenlieferungen, 18. Abreise der Angehörigen russischer Staatsangestellter, 19. Glockenläuten, 20. Auskunftstelle, 21. Steckbrief, 22. Freilassung Internierter oder Kriegsgefangener, 23. Deutliche Schrift bei Eingaben, 24. Unterstützungsgesuche.

1. An die meiner Verwaltung anvertraute Bevölkerung.

Durch die Gnade Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines Allergnädigsten Herrn, als Generalgouverneur an die Spitze der unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete berufen, begrüße ich Euch auf das wärmste und gebe der Überzeugung Ausdruck, dass Ihr Euch der grossen historischen Zeit würdig erweisen werdet, in der sich das zukünftige Schicksal Eures Landes entscheidet.

Die heldenmütigen Truppen der erlauchten, verbündeten Monarchen haben im unaufhaltsamen Siegeslaufe Euer Land von der Russenherrschaft befreit.

Warschau, Lublin, Wilno, Cholm und alle anderen historischen Städte Euerer alten Kultur befinden sich im Besitze der Verbündeten.

Bleibt das Kriegsglück—wie wir es von Gott demütig erleben—uns auch weiterhin günstig, so beginnt für Euch und Euer Heimatland eine neue Zeit der gesicherten nationalen Entwicklung und des allseitigen Fortschrittes.

Die siegreichen österreichisch-ungarischen Heere sind zu Euch gekommen als Freunde und Beschützer, als Retter aus schwerer Drangsal, als Hüter Eures angestammten Glaubens, als Ver-

künder einer besseren Zukunft.

Euere Wohlfahrt und Euer Heil liegt uns am Herzen; es wird meine schönste Aufgabe sein, Euch überzeugende Beweise unserer warmen Fürsorge und unserer freundschaftlichen Gesinnung zu geben.

An Euch ist es, mich in den auf Euer Gedeihen gerichteten Bestrebungen mit Eurer eigenen, patriotischen Betätigung zu unterstützen. Es liegt in Eurer Hand und Ihr werdet aufgefordert werden, mitzuwirken an dem Wiedererblühen Eures Vaterlandes.

In gemeinsamer Arbeit wird es uns mit Gottes Hilfe gelingen, dieses Ziel zu erreichen.

Kielce, im September 1915.

Der kais. u. königl. Militärgeneralgouverneur:

ERIK FREIHERR von DILLER m. p.

Generalmajor.

2. Sprechstunden.

Es wird in Erinnerung gebracht, dass der Parteienverkehr beim Kreiskommando auf die Zeit von $\frac{1}{2}10$ h bis $\frac{1}{2}12$ h vorm. beschränkt ist.

Dringende Fälle ausgenommen können mit Rücksicht auf die zur Erledigung des Einlaufes nötige Ruhe ausser diesen Stunden Parteien zu den Referenten nicht vorgelassen werden.

Schriftliche Eingaben können jedoch während

aller Amtsstunden überreicht werden.

An Sonn- und Feiertagen findet kein Parteienverkehr statt.

3. Amtsstunden der k. u. k. Kreiskassa.

An Wochentagen von 9—12 Uhr Vorm. und von 3—5 Uhr Nachm., an Sonntagen von 9—11 Uhr Vorm.

4. Einlösung der Requisitionsbescheinigungen.

Bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos werden eingelöst:

1) Bescheinigungen über Leistungen an öst.-ung. Truppen, wenn diese Bescheinigungen perforierte Nummern und die Unterschrift des Bescheinigenden tragen.

2) Requisitionsquittungen öst.-ung. Truppen, wenn sie mit dem Dienstsiegel und der Unterschrift des Requirierenden versehen sind,

in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn der bescheinigte Geldwert nicht über 500 K. beträgt.

Es gelangen zur Einlösung die Scheine aus der:

Gemeinde (mit allen Ortschaften)	Datum
Skierbieszów	an 10, 11, 12 November
Sary-Zamość	13, u. 14 "
Nielisz	15 "
Sulów	16, u. 17 "
Goraj	18, u. 19 "
Radecznica	20 "
Frampol	22, u. 23 "
Tereszpol	23, u. 24 "
Zwierzyniec	26 "
Krasnobród	27, u. 28 "
Suchowola	29 "
Łabunie	3, u. 4 Dezember
Zamość Umgeb.	6 "
Mokre	7 "
Wysokie	9 "
Zamość Stadt	10, u. 11 "

Bescheinigungen und Requisitionsquittungen öst.-ung. Truppen über höhere Beträge als 500 K. werden derzeit nur dann eingelöst, wenn es sich um Getreide oder andere an das Ernteeinbringungsdetachement abgelieferte Feld-

früchte handelt, oder die Leistung nach dem 15. September 1915. erfolgt ist.

Es mögen daher nur solche Requisitionsbescheinigungen bei der Kreiskassa überreicht werden, welche den angeführten Bedingungen entsprechen.

Um den allzugrossen Andrang zu verhindern, haben die Gemeindevorsteher zu veranlassen dass die Bescheinigungen nach den Ortschaften ihrer Gemeinde gesammelt und vomöglich durch einige wenige Vertrauensmänner bei der Kassa zur Einlösung überreicht werden.

Hängt von der Auszahlung einer auf mehr als 500 K. lautenden Requisitionsbescheinigung, die nach dem Vorangeführten gegenwärtig noch nicht eingereicht werden sollte, der wirtschaftliche Weiterbestand einer Familie ab, ist diese Bescheinigung mit einer entsprechenden, vom Gemeindeamte bestätigten Begründung beim Kreiskommando zu überreichen

Alle anderen Bescheinigungen, welche sich derzeit zur Einlösung nicht eignen, also ältere Bescheinigungen über mehr als 500 K., mangelhaft ausgestellte Bescheinigungen oder Bescheinigungen, die nach Ansicht des Beistellers auf einen zu geringen Betrag lauten, desgleichen von k. Deutschen Truppen ausgestellte Bescheinigungen sind dem Gemeindevorsteher gegen Bestätigung zu übergeben.

Der Gemeindevorsteher hat dieselben zu sammeln und am 15. December dem Kreiskommando vorzulegen.

5. Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915. Verordnungsblatt Nr. 30 übertrage ich den Gemeindevorstehern des Kreises Zamość die Befugnis, in meinem Namen für die Übertretung ortspolizeilicher Anordnungen Geldstrafen bis zu 20 K. oder Arreststrafen bis zu 2 Tagen anzudrohen und zu verhängen.

Der Gemeindevorsteher darf Strafen nur in Gegenwart von zwei Gemeinderäten verhängen. Der Beschuldigte muss vor Fällung des Erkenntnisses angehört werden. Über das Straf-

verfahren ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen und von allen Beteiligten zu fertigen. Gegen das Erkenntnis steht dem Beschuldigten die Beschwerde an das Kreiskommando offen

Die Protokolle über die Strafverhandlungen sowie die Ausweise über die eingezahlten Strafbeträge sind allwöchentlich anhier vorzulegen.

Sämtliche Strafgeelder, welche auf Grund der von mir oder in meinem Namen von den Gemeindevorstehern erlassenen Straferkenntnisse einlaufen, werden nicht dem Staatsschatze, sondern für Unterstützungen und humanitäre Zwecke verwendet.

Das Polizeistrafrecht, welches ich hiemit den Gemeindevorstehern übertrage, bezieht sich nur auf Übertretungen ortspolizeilicher Natur z. B. der Feuer u. Strassenpolizei, keineswegs aber auf gerichtlich zu ahndende Übeltaten. Das Verfahren vor dem Militärgerichte, vor den Gemeindeggerichten und vor den als Friedensrichter fungierenden Einzelrichtern bleibt unberührt.

Ich erwarte, dass die Gemeindevorsteher und die Gemeinderäte bei Ausübung der ihnen übertragenen Polizeistrafbefugnis nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen und das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen werden.

Andernfalls müsste ich den betreffenden Gemeindevorstehern das Stafrecht sofort entziehen.

6. Reisepässe

Reisepässe nach Warschau werden bis auf Weiteres nicht erteilt, daher sind diesbezügliche Ansuchen nicht zu überreichen.

Reisepässe nach Wien können nur im Falle nachgewiesener, unbedingter Notwendigkeit ausesgefolgt werden.

7. Fahrordnung.

Auf den Gebiete der k. u k. Militärverwaltung in Polen muss grundsätzlich links gefahren (marschiert) links ausgewichen und rechts überholt (vorgefahren) werden,

Die Bürgermeister und Sołtysze erhalten den Auftrag, dies sogleich in ortsüblicher Weise zu verlautbaren und die Bevölkerung zu belehren, dass es in ihrem eigenen Interesse (persönliche Sicherheit etc.) liegt, diese Verordnung zu befolgen.

Die Gendarmerie und die Gemeindepolizei wird angewiesen die Einhaltung dieser Fahrordnung zu beaufsichtigen und sicherzustellen.

8. Etappenpostamt.

Am 1 November 1915. wurde ein k. u k. Etappenpostamt—und Telegraphenamnt 1 Klasse mit Ortsbezeichnung in Zamość eröffnet.

Damit ist die Aufnahme des Post und Telegraphenverkehrs für Zivilpersonen verbunden.

Der Umfang dieses Verkehrs ist aus der bei dem Etappenpostamte erliegenden Dienstvorschrift für die k. u k. Etappenpost-und Telegraphenamter zu entnehmen

9. Abreise der Angehörigen russischer Staatsangestellter.

Das k. u k. Kriegsüberwachungsamt ist bereit, jenen Angehörigen russischer Staatsangestellter, welche in die nicht von den verbündeten Truppen besetzten Teile Russlands sich zu begeben wünschen, die Abreise über das neutrale Ausland zu ermöglichen und die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Personen, die zu ihren Angehörigen nach Russland abzureisen wünschen, hätten daher ein entsprechendes Ansuchen einzubringen. Diese Ansuchen sind mit einer Liste der Namen und des Alters der Bittsteller, unter genauer Bezeichnung des in Russland befindlichen Familienhauptes vorzulegen.

Hievon sind die in Betracht kommenden Personen zu verständigen.

Sollten russische Staatsangehörige zurückgeblieben sein, welche des notwendigen Lebensunterhaltes entbehren, kann ihnen seitens des Kreiskommandos über ihr Ansuchen eine fortlaufende Geldunterstützung gewährt werden.

10. Dislokation

der k u k. Finanzwache im Kreise „Zamość“.

	Bezirks-Finanzwach-Kommando in Zamość.		Bezirks-Finanzwach-Kommando in Szczebrzeszyn.	
	Finanzwach-Posten	Zugehörige Gemeinden	Finanzwach-Posten	Zugehörige Gemeinden
K. u. k. Kreis-Finanzwache-Kommando ZAMOŚĆ.	Zamość	Zamość Nowa-Osada Łabunie Wysokie Mokre	Szczebrzeszyn	Szczebrzeszyn Sułów
	Skierbieszów	Skierbieszów	Frampol	Frampol Goraj Radecznicza
	Szary-Zamość	Szary-Zamość Nielisz	Zwierzyniec	Zwierzyniec Tereszpol
	Krasnobrod	Krasnobrod Suchowola		

11. Ansteckende Krankheiten.

Jeden Fall einer Erkrankung an Blattern, Flecktyphus, Bauchtyphus, Asiatische Cholera, Epidemische Genickstarre, Wochenbettfieber, Diphtheritis, Ruhr und Scharlach, der Tod einer mit einer solchen Krankheit behafteten Person sowie jeder Verdacht einer solchen Erkrankung, oder eines solchen Todesfalles muss unverzüglich dem Gemeindevorsteher und dem Gendarmerieposten unter Angabe des Namens, des Alters und der Wohnung des Kranken oder Verstorbenen soweit tunlich unter Angabe des Namens der Krankheit angezeigt werden.

Jede Anzeige sowie jede sonstige Wahrnehmung über einen anzeigepflichtigen oder Todesfall hat der Gemeindevorsteher dem Kreis-kommando sofort bekannt zugeben.

Der Kreisarzt wird sich an Ort und Stelle be-

geben und die erforderlichen Anordnungen treffen

In Häusern, in denen sich mit oben angeführten ansteckenden Krankheiten behaftete Personen befinden sind Tafeln mit deutlicher Aufschrift: Ansteckende Krankheit, Fremden ist der Eintritt strengstens verboten, anzubringen.

Die Unterlassung der Meldung wird bestraft.

Ferner sind in jeder Gemeinde Isolirräume zu errichten, in welchen eventuell zweckentsprechende Absonderung erfolgen könnte.

Der Genuss von Flusswasser ist streng verboten und die Leute auf die grosse Ansteckungsgefahr, welche das Trinken solchen Wassers mit sich bringt, aufmerksam zu machen.

Die Ortseinwohner sind zu belehren, dass der Verkehr mit den Bewohnern der infizierten Häuser strengstens verboten ist. Von dieem Erlasse sind die Ärzte u. Feldscheere zu verständigen.

12. HOLZBESCHAFFUNG.

Das k. u. k. Kreiskommando benötigt alles Holz von Obstbäumen, welche durch Brand und Schuss gelitten haben oder aus zwingenden Gründen gefällt werden mussten, selbst wenn die Stämme solcher Bäume angekohlt, im übrigen aber gesund, über 2 Meter lang sind und an der schwächsten Stelle (ohne Rinde) mindestens 28 cm. Durchmesser besitzen.

Hauptsächlich kommen hiefür nachstehende Obstbaumgattungen in Betracht: Nuss, Kirsche, Birne, Apfel, Zwetschke und Edelkastanie.

Die Eigentümer solchen Holzes werden angewiesen, sich beim nächsten Gendarmeriepostenkommando zu melden.

Die Abnahme des Holzes erfolgt gegen Barzahlung.

13. Unentgeltlicher Holzbezug durch Kriegsbeschädigte.

Bestehende Servitutsrechte auf den Holzbezug bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Mittellosen Bewohnern werden die Waldnutzungen an Staatsforsten soweit zugänglich gemacht, als dies ohne Schädigung der Bestände geschehen kann.

Der offenkundig armen und bedürftigen Landbevölkerung wird das notwendige Brenn- und Bauholz in dem unbedingt notwendigen Ausmasse unentgeltlich ausgefolgt werden.

Hierauf gerichtete Ansuchen sind unter Anführung des zunächst gelegenen Staatsortes beim Kreiskommando einzubringen.

Als Grundsatz gilt, dass die offenkundig arme und bedürftige Landbevölkerung pro Hausbesitzer bis zu höchstens 10 m. Bauholz unentgeltlich bekommt, während die etwa noch zum Aufbaue notwendige Menge desselben mit 25—50% Preisermässigung gegen Entgelt abgelassen wird.

14. BAHNTRANSPORT.

Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1915 wird der Zivil-Güterverkehr auf den nachstehend verzeichneten Strecken der k. u. k. Heeresbahn unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und sofern nicht durch besondere behördliche Verfügun-

gen Beschränkungen festgesetzt sind, erweitert beziehungsweise neu eröffnet.

a) GRANICA—IWANGOROD

(Stationen: Granica, Kazimierz, Strzemieszyce We E., Sławków, Bukowno, Olkusz, Rabsztyń, Wolbrom, Miechów, Przysieka, Sędziszów, Jędrzejów, Miąsowa, Chęciny, Sitkówka, Kielce, Zagnańsk, Suchedniów, Skarzysko, (Bzin), Jastrząb, Radom, Jedlnia, Zagożdżon, Garbatka, Iwangorod, Warsch. Bhf., Iwangorod, Ostbhf.)

b) GRANICA—ZĄBKOWICIE (Sombkowize):

(Stationen: Granica W W. Strzemieszyce W W., Ząbkowice (Sombkowize).)

c) KAZIMIERZ—SOSNOWICE

(Stationen Kazimierz, Sosnowice We E.)

d) Strzemieszyce-Zagórze-Dąbrowa

(Dombrowa)

e) Strzemieszyce-Golonog We E.-Dąbrowa

(Dombrowa)

f) Kielce—Czenstochau (Tschenstochau):

(Stationen: Piękoszów, Małogoszcz, Ludynia, Włoszczowa, Szeliszawice, Koniecpol, Potok złoty, Olsztyn, Czenstochau, (Tschenstochau) Pers. Bhf.)

g) Skarzysko (Bzin)—Tomaszów (Tomaschow)

(Stationen: Blizin*), Nieklań, Konsk, Korytków, Opoczno, Jeleń, Tomaszów, (Tomaschow).

h) SKARZYSKO (BZIN)—NADBRZEGIE

(Stationen; Wąchock, Wierzbnik, Kunów, Ostrowiec, Cmielów, Jakubowice, Nadbrzezcie),

i) IWANGOROD—LUBLIN

(Stationen: Gołab. Nowo-Alexandria, Klementowice, Nalęczów, Motycz, Lublin.)

k) LUBLIN—CHOŁM

(Stationen: Minkowice Trawniki, Rejowiec, Zawadówka, Chołm*),

l) LUBLIN—LUBARTÓW

(Stationen: Bystrzyca, Lubartów*)

m) LUBLIN—ROZWADÓW

(Stationen: Wrotków, Zemborzyce, Strzeskowitz, Niedzwica duża, Niedzwica

mała, Sobieszczany, Borkowizna, Wilkołaz, Pułankowice, Kraśnik, Karpiówka, Szastarka, Rzeczyca, Lychów, Zaklików, Lipa, Rozwadow.)

II. Zur Beförderung sind nachstehende Güter zugelassen:

1. Militärgüter ferner Zivilgüter aller Art, die laut einer Bescheinigung der k. u k. Heeresverwaltung für diese bestimmt sind. Ihre Beförderung erfolgt frachtfrei

2. Sonstige Zivilgüter, lebende Tiere und Leichen gegen Entrichtung der Gebühren nach den Bestimmungen des bei den Güterabfertigungstellen zur Einsicht aufliegenden Tarifes.

Von der Beförderung sind ausgeschlossen: Waffen, Munition und Sprengmittel aller Art

III. Aus den Beförderungsbedingungen werden die nachstehenden hervorgehoben:

1. Eine Beförderungspflicht der Eisenbahn besteht nicht, ebenso bestehen keine Lieferfristen.

2. Die Beförderung erfolgt:

a) im Lokalverkehre der vorgenannten Strecken der k. u k. Heeresbahn und im Verkehre nach und von Stationen der Eisenbahnen Österreichs und Ungarns, sowie der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen auf grund direkter interner Frachtbriefe.

b) im Verkehre von Stationen der vorgenannten Strecken der k. u k. Heeresbahn und von Stationen der Eisenbahnen Österreichs und Ungarn sowie bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen nach im Deutschen Reich gelegenen Stationen oder nach in den österreichisch-ungarischen und Deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betrieb der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken auf Grund interner Frachtbriefe, in denen als Bestimmungstation die Übergangstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowice W. E., Żabkowice (Sombkowice), Czenstochowa (Tschenstochau) oder Tomaszów (Tomaschow) mit dem Zusatz: „zur Weiterbeförderung nach ... (Empfangstation)“ auszuführen ist.

c) im Verkehre von im Deutschen Reich gelegenen Stationen und von in den österreichisch-ungarischen und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betrieb der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken nach Stationen der vorgenannten Strecken der k. u k. Heeresbahn und nach Stationen der Eisenbahnen Österreich-Ungarns, sowie der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen auf Grund interner von der Übergangstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowice We. E., Żabkowice (Sombkowice), Czenstochau (Tschenstochau) oder Tomaszów (Tomaschow) auszustellender Frachtbriefe, deren Kosten der Sendung provisionsfrei angelastet werden.

3. Un Stelle des in den Frachtbriefen angeführten Eisenbahn-Betriebsreglements gelten auf den vorgenannten Strecken der k. und k. Heeresbahn lediglich diese Beförderungsbedingungen.

4. Sendungen, deren Inhalt in den Frachtbriefen unrichtig angegeben ist, verfallen der Konfiskation zugunsten der entdeckenden Verwaltung.

5. Die Fracht ist im Lokalverkehre der vorgennannten Strecken der k. u k. Heeresbahn für die ganze Beförderungsstrecke, im Verkehre nach und von deutschen Stationen, einschliesslich der in den österreichisch-ungarischen und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betriebe der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken für die Strecke bis zur Übergangstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E. Sosnowice We. E., Żabkowice (Sombkowice), Czenstochau, (Tschenstochau) oder Tomaszów (Tomaschow) im Voraus zu bezahlen; die Fracht für die restliche Strecke wird auf den Empfänger überwiesen.

Im Verkehre mit Stationen der Eisenbahnen Österreichs und Ungarns, sowie der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen kann die Fracht im voraus bezahlt oder auf den Empfänger überwiesen werden. Für lebende Tiere und zwar Pferde, Fohlen, Ponys, Maultiere und Esel, ferner für Leichen ist die Fracht bei der

Aufgabe zu entrichten.

6. Die Fracht ist auf Grund des Tarifes, der bei den Güterabfertigungsstellen auch zur Einsicht aufliegt, in Kronenwährung zu bezahlen. Ausnahmen hievon geben die Güterabfertigungsstellen bekannt.

7. Barvorschüsse und Nachnahmen nach Eingang, ferner die Angabe des Interesses an der Lieferung, sowie die Einteilung nachträglicher Verfügungen sind unzulässig.

Die Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft des Gutes gilt, sofern nicht für einzelne Stationen anders verfügt, als vollzogen wenn sie durch Aushang in der Güterabfertigungsstelle bekanntgegeben ist.

9. Werden die Güter nicht binnen drei Tagen nach Aushang der Benachrichtigung abgenommen, so können sie von der Eisenbahn auf Rechnung und Gefahr des Berechtigten bestmöglichst verwendet werden. Berechtigter ist bis zur Einlösung des Frachtbriefes der Absender.

10. Für Verlust, Minderung und Beschädigung des Gutes haftet die Eisenbahn nicht.

11. Hinsichtlich der Ein-, Aus und Durchfuhr gelten die Strecken der k. u. k. Heeresbahn gegenüber Österreich-Ungarn und Deutschland als im Auslande gelegen.

*) Zivilgüterverkehr dermalen noch nicht eröffnet

15. EISENBAHNVERKEHR.

Der Zivil Personen- und Gepäckverkehr ist auf den nachstehend verzeichneten Linien der k. u. k. Heeresbahn zugelassen:

- a) GRANICA—IWANGOROD
- b) GRANICA—ZĄBKOWICE (Sombkowize):
- c) KAZIMIERZ—SOSNOWICE
- d) Strzemieszyce-Zagórze-Dąbrowa (Dombrowa)
- e) Strzemieszyce-Golonog We E.-Dąbrowa (Dombrowa)
- f) Kielce—Czenstochau (Tschenstochau):
- g) Skarzysko (Bzin)—Tomaszów (Tomaschow)
- h) SKARZYSKO (BZIN)—NADBRZEE
- i) IWANGOROD—LUBLIN
- k) LUBLIN—CHOLM
- l) LUBLIN—LUBARTÓW
- m) LUBLIN—ROZWADÓW

Für den unter Vorbehalt jederzeitigen Wi-

derrufes zugelassenen Zivil-Personen und Gepäckverkehres gelten folgende Bestimmungen:

1. Personenverkehr.

1. Ein Anspruch auf Beförderung von Personen besteht nicht für die persönliche Sicherheit der Reisenden. Zugsanschlüsse und die Erreichung des Reisezieles haftet die Eisenbahn nicht.

2. Voraussetzung für die Vorzeigung von Ausweisen und zwar:

a) für Fahrten innerhalb des Okkupationsgebietes eine von Kreiskommando ausgestellte Identitätskarte (§ 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15 Februar 1915, Nr. 2 V.-Bl.)

b) für Fahrten von auswärts in das Okkupationsgebiet nach auswärts ein den Anforderungen des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 2 V. Bl. entsprechender Reisepass; dieser Reisepass muss für Personen, die von auswärts in das Okkupationsgebiet reisen, vom k. u. k. Kriegsministerium oder vom Armeeoberkommando (Etappenoberkommando) viidiert, für Personen, die aus dem Okkupationsgebiet nach auswärts reisen, vom zuständigen k. u. k. Kreiskommando ausgestellt sein.

3. Die Stationsverbindungen, innerhalb deren direkt abgefertigt wird, sowie die Fahrpreise sind den in den Stationen ausgehängten Preistafeln zu entnehmen.

4. Kinder bis zum vollendeten vierten Jahre, für die kein besonderer Platz beansprucht wird, werden unengeltlich befördert.

Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Jahre und jüngere Kinder, für die ein besonderer Platz beansprucht wird, werden zum halben Preise befördert.

5. Die Fahrkarten gelten nur für einen Tag und sind in der Zielsation akzugeben.—Fahrunterbrechungen sind nicht gestattet.

6. Wer ohne giltigen Fahrtausweis angetroffen wird, hat das Vierfache des Fahrpreises für die von ihm zurückgelegte Strecke, mindestens aber 20 K. zu bezahlen. Die strafgerichtliche Verfolgung bleibt überdies vorbehalten.

2. Gepäckverkehr.

1. Der Reisende kann Gegenstände, deren er zur Reise bedarf, als Reisegepäck aufgeben. Das Reisegepäck muss durch seine Verpackung in Koffern, Reisekörben, Reisetaschen u. dgl. — als solches kenntlich sein.

2. Reisegepäck wird nur im Gesamtgewicht von 50 kg für jede Person angenommen.

3. Die Gepäckfracht beträgt für Entfernungen bis 200 km für jedes Stück 2 Kronen, für grössere Entfernungen 5 Kronen.

4. Die Aufgabe von Lebensmitteln als Reisegepäck ist ausgeschlossen; als Handgepäck dürfen Lebensmittel nur insoweit mitgeführt werden, als sie der Reisende zur Verköstigung für die Dauer der Reise benötigt.

5. Reise- und Handgepäck kann, unbeschadet der Zollrevision, in den Grenzstationen, auf seinen Inhalt geprüft werden. Wer Gegenstände, die nicht zu seinem Reisebedarf gehören, als Reisegepäck aufgibt, hat 20 Kronen an die Verwaltung zu zahlen. Entgegen den obigen Bestimmungen als Reise- oder Handgepäck mitgeführte Lebensmittel verfallen ausserdem der Konfiskation zu Gunsten der k. u. k. Militärverwaltung. Die strafgerichtliche Verfolgung bleibt überdies vorbehalten.

6. Reisegepäck wird nur in den für den direkten Personenverkehr vorgesehenen Stationsverbindungen abgefertigt.

7. Ein Anspruch auf Beförderung von Gepäck besteht nicht. Für die Beförderung des Gepäcks innerhalb bestimmter Fristen, den Verlust oder die Beschädigung des Reisegepäcks haftet die Eisenbahn nicht.

Die Beförderung erfolgt mit den aus den Fahrplänen ersichtlichen Zügen. Eine Aenderung des Fahrplanes oder der Ausfall von Zügen kann von der Verwaltung jederzeit verfügt werden.

*) Giltig vom Tage der Aufnahme des Zivil-Reise- und Gepecke-Verkehres

16. AUSFUHRVERBOT.

Ausfuhr aus dem O. K. K. Gebiet auf Grund Erlaubnisscheine deutscher Behörden verboten. Zufolge Befehles des k. u. k. A. O. K. vom

3. Oktober 1915. op. Nr. 90406 wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass Erlaubnisscheine des Kaiserl. deutschen Behörden in keinem Falle eine Befugnis zur Warenausfuhr aus dem öster. ung. Okkupationsgebiete gewähren können.

17. KOHLENLIEFERUNGEN.

Bestellungen und Urgezen betreffend die Lieferung von Kohle sind seitens der unterstehenden Kommandos, Truppen und Anstalten unmittelbar an das k. u. k. Militärbergamt Dąbrowa zu richten.

18. Gewerbeverzeichnis.

Alle Handel- und Gewerbetreibenden, welche für das Jahr 1915 russische Gewerbepatente erlangt haben und ihre Handels- oder Gewerbeberechtigung weiter ausüben beabsichtigen, werden aufgefordert, dies bis 20. November 1915 im Wege der Gemeinde (Stadt-)ämter schriftlich unter Benützung der bei diesen Ämtern um den Betrag von 5 h erhältlich Drucksorten an das k. u. k. Kreiskommando zu melden. Der Meldung ist das Gewerbepatent beizuschliessen.

Nach dem 20. November ist der Betrieb von nicht mehr angemeldeten Gewerben nicht zulässig.

Auch vor diesem Tage dürfen nur solche Gewerbe betrieben werden, über welche ein russisches Patent ausgestellt worden ist.

Dies gilt insbesondere für jene Personen, welche in Ausnützung der Verhältnisse ohne Gewerbebefugnis den Handel von und nach Galizien betreiben.

In Hinkunft werden für Geschäftsreisen nur befugten Händlern Reiselegitimationen ausgestellt werden. Bei dem Ansuchen um Reiselegitimationen sind daher stets die Gewerbepatente vorzuweisen.

Die Einhaltung der mit der h. Kundmachung vom 17. September 1915 festgesetzten Höchstpreise wird eingeschärft.

Sollten die Preise derzeit nicht mehr zutreffen, haben die Interessenten im Wege der Gemeindevorstände beim Kreiskommando um die Abänderung anzusuchen.

19. Glockenläuten.

Um eventuellen Anfragen vorzubeugen, wird bekannt gegeben, dass im hiesigen Kreise das Läuten der Kirchenglocken gestattet ist.

20. Auskunftsstelle.

Die vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement für das österr. ung. Okkupationsgebiet in Polen zum Zwecke der Förderung des Handels und der Industrie im allgemeinen und zur Unterstützung der österr. ung. Industrie im Verkehr mit dem okk. Gebiete errichtete Auskunftsstelle in Krakau gibt den Kaufleuten der Kreise jede Auskunft über Handelsbeziehungen mit Österreich-Ungarn und erwirken die Ausfuhrbewilligung für aus der Monarchie ausfuhrverbotene Waren beim k. u. k. Finanzministerium in Wien.

Die Auskunftsstelle gibt ein eigenes Blatt: „Mitteilungen der Auskunftsstelle“ heraus, in welchem Inserate leistungsfähiger österr. Firmen aufgenommen sind. Die A. St. nimmt auch in ihren Mitteilungen Inserate von Firmen des okk. Gebietes aufgenommen werden und haben sich zu dem Zwecke die Interessenten direkt mit der A. St. ins Einvernehmen zu setzen.

Nr. 2 der Mitteilungen ist dem Amtsblatet beigeschlossen.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, die Kaufmannschaft hierauf mit der Einladung aufmerksam zu machen, fallweise das Kreiskommando davon in Kenntnis zu setzen, welche Artikel sie nach Österreich-Ungarn ausführen wollen.

21. STECKBRIEF.

Am 14. September 1915 in der Nacht gegen 11 h brachen 3 unbekannte Räuber durch das Fenster in die Wohnung der 32 Jahre alten Frau Katharine Ożuk, Landwirtin in Garbów Nowy, Gemeinde Dwikozy ein und raubten ihr 320 Rubel (Bargeld), ein Paar Schuhe im Werte von 8 Rubel und 3 Kopfpölster im Werte von mindestens 40 Rubel.

PERSONSBESCHREIBUNG:

Der eine von den Tätern ist zka. 30 Jahre

alt, mit langem roten Schnurrbart und roten Haaren, trug schwarze Kleider und Stiefel.

Die anderen zwei Täter sind zka. 18 Jahre alt, ohne Bart, trugen schwarze Kleider und Schuhe.

Alle Kommanden., Sicherheitsbehörden- und Organe werden ersucht, nach den Unbekannten Tätern zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Kreisgerichte in Sandomierz einzuliefern.

II

In der Nacht zum 20/9 l. J. wurden im Walde zwischen Michalów und Wierzbnik mehrere nach Kielce reisende Kaufleute von mehreren unbekannt Tätern überfallen und ihrer Geldmittel sowie mitgeführter Waren beraubt.

Nach Verübung der Tat haben sich die Täter, etwa 8 an der Zahl, in unbekannter Richtung geflüchtet.

Ausser einem grösseren Geldbetrage, bestehend in russischen, deutschen und österreichischen Banknoten, sowie Silber- und Kupfergeld wurden auch einem von den erwähnten Kaufleuten, und zwar dem Schuhoberteilerzeuger Fischel Goldberg dunkler, gestreifter Tuchstoff im Werte von 75 Rubeln sowie dem Händler Leisor Rolnicki 20 Flaschen Bier geraubt.

Nach dem Ergebnisse der bisherigen Erhebungen erscheint dieses Raubanfalles unter anderen auch ein gewisser Stanislaus Świerz aus Kunów dringend verdächtig.

Stanislaus Świerz ist 29 Jahre alt, in Kunów geb u. zust., zuletzt in Kunów wohnhaft gewesen, bisher straflos, röm.-kath., verheiratet, kinderlos, Fabrikarbeiter, kann lesen und schreiben (polnisch), vermögenslos und ein Sohn des Johann und der Josefa Świerz in Kunów.

Derselbe ist mittelgross, untersetzt, hat breite Backenknochen, breite aufwärts stehende Nase, abstehende Ohren, schwarze Haare, Augen und Augenbrauen, mitteldichten aufwärts gedrehten Schnurrbart und hat einen scheuen Blick.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Tätern des

obgeschilderten Raubanfalles und insbesondere nach dem Stanislaus Świerz zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik einzuliefern.

22. Freilassung Internierter oder Kriegsgefangener
Gesuche um Freilassung Internierter oder Kriegsgefangener werden derzeit nicht berücksichtigt und sind erst gar nicht zu überreichen.

23. Deutliche Schrift bei Eingaben.

Mit Rücksicht auf die Arbeitslast des Kreis-

kommandos sind alle Eingaben deutlich zu schreiben. Unleserliche Eingaben bleiben unerledigt.

24. Unterstützungsgesuche.

Arbeitsfähige Bewerber um Unterstützung sind seitens der Gemeindevorsteher zur Arbeit zu verhalten, Arbeitsunfähige Arme sind an die bestehenden Hilfskomitees zu weisen. Das Kreiskommando ist nicht mit Unterstützungsgesuchen zu belästigen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Julian Fischer

Oberst mp.

N A C H T R A G.

Generalgouvernementsamtstage.

Seine Exzellenz der Herr Generalgouverneur wird von nun allmonatlich Generalgouvernementsamtstage abhalten.

Zweck der Amtstage ist:

Persönliche Besprechung mit den Gouvernement-Inspizierenden und mit den Kreiskommandanten bzw. deren Stellvertretern,

Fühlungsnahme mit führenden Persönlichkeiten,

Entgegennahme von Bitten und Beschwerden der Zivilbevölkerung und Empfang eventueller Deputationen des Verwaltungsgebietes.

Die Amtstage finden an folgenden Orten statt

in Lublin für die in der Militärverwaltung stehenden Kreise rechts der Weichsel,

in Kielce für die Kreise Kielce, Busk, Pinczów, Miechow, Olkusz, Dąbrowa, Jędrzejow, Włoszczowa, und die Verwaltung des Klosters Jasna Góra,

in Radom für die Kreise Opoczno, Konsk, Radom, Kozienice, Wierzbnik, Opatow und Sandomierz und

in Piotrkow für die Kreise Piotrkow und Noworadomsk.

Der erste Gouvernementsamtstag in Lublin findet am 24. November statt.